

Stand 19. Jänner 2021

M E R K B L A T T

über die Zulassungserfordernisse zur

„Staatsprüfung für den höheren Forstdienst“

gemäß dem § 106 des Forstgesetzes 1975 und der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung BGBl. Nr. 69/2007:

Antragstermin: 1. März des jeweiligen Jahres

Erforderliche Unterlagen:

1. schriftlicher Antrag (mit Datum und Unterschrift) um Zulassung zur Staatsprüfung für den höheren Forstdienst
- 2 a. Nachweis der erfolgreichen Vollendung der Forststudien an der Universität für Bodenkultur (Diplomprüfungszeugnis / Bachelor- und Masterprüfungszeugnis) im Original oder eine notariell beglaubigte Ablichtung
- 2 b. bei Abschlüssen auf der Basis des Studienplanes 2000 oder jünger ist die erfolgreiche Absolvierung der in der Forstassistenten-Ausbildungsverordnung BGBl. Nr. 273/2007 vorgeschriebenen, ergänzenden Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht im Zeugnis vermerkt sind, separat nachzuweisen
- 2.1. im Falle einer in einem EU-Mitgliedstaats absolvierten Forstausbildung, einer der in Punkt 2 geforderten Ausbildung nach § 109 Abs. 3 Forstgesetz als entsprechend anerkannten Berufsqualifikation
3. Nachweis der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Vollendung der universitären Forstausbildung (= Berufstätigkeit).
Endet die praktische Tätigkeit nach dem 1. März, dann ist die Vollendung der praktischen Tätigkeit bis spätestens **15. Juli** desselben Jahres nachzuweisen, sowie
4. ein einwandfrei geführtes und gebundenes Themenbuch.

Für offene Fragen steht der Schriftführer der Staatsprüfungskommissionen,
ADir. Reg.Rat. Ing. Fö. Michael ANNERL,
Abteilung III 2 - Forstliche Legistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikation,
Marxergasse 2, 1030 WIEN, Tel.: 01/711100/607215 Dw. gerne zur Verfügung.

Anforderungsprofil des Themenbuches:

Im gebundenen Themenbuch hat sich der /die Prüfungswerber/in

- im 1. Teil, in einem **forstlichen Lebenslauf**, mit einer ausführlichen Beschreibung seines / ihres Ausbildungs- und Berufsweges vorzustellen;
- im 2. Teil, anknüpfend an die bei der bisherigen Berufsausübung im Sinne des § 106 Abs. 3 Ziffer 2 des Forstgesetzes 1975 gewonnenen Wahrnehmungen und Erfahrungen, mit **einem selbstgewählten, forstfachlichen oder forstbetrieblichen Thema**, kritisch und fachlich argumentiert auseinander zu setzen.

Dazu wird angeregt im 2. Teil des Themenbuches ein solches Thema (Projekt) zu wählen, welches die bisherige Berufstätigkeit am besten repräsentiert.

Dabei ist vorrangig die **eigene Meinung** zu dem gewählten Thema sowie die operative Anwendung des erlernten (Fach)Wissens in Verknüpfung mit den bei der Berufsausübung **gewonnenen Erfahrungen** bei der Gestaltung von Prozessabläufen (Analyse / Erstellung und Umsetzung von Konzepten) darzustellen.

Zur Struktur dieses Fachthemas wird empfohlen, dieses in

- eine einleitende Sachverhalts- oder Situationsdarstellung,
- eine Problemanalyse,
- eine Problemlösungsstrategie (ev. Variantenvergleich) und
- eine persönliche Bewertung der Zielerreichung (bzw. eine Zusammenfassung der persönlichen Aussagen)

zu gliedern.

Der Umfang des Themenbuches wird mit ca. 10 Seiten für den forstlichen Lebenslauf und mit ca. 15 Seiten für die Ausführung des gewählten Themas als ausreichend erachtet.

Literaturzitate, Textbeilagen oder etwaige Anschauungsmaterialien (Fotos, Skizzen, Pläne...) sind nur dann im geringsten Umfange in die Ausführungen zu inkludieren, wenn diese die persönlichen Aussagen besonders veranschaulichen.

Zitate und Beilagen sind als solche zu kennzeichnen.